

Gewalt gegen Kinder mit Behinderungen: Gesetzgebung, Maßnahmen und Programme in der EU

Zusammenfassung

Artikel 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantiert allen Kindern in der Europäischen Union (EU) ein allgemeines Recht auf Schutz. Dies umfasst das Recht, ihre Meinung frei zu äußern, den Anspruch auf eine Beziehung zu ihren Eltern und die Tatsache, dass bei allen Kindern betreffenden Maßnahmen das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein muss. Artikel 3 garantiert allen Menschen in der EU das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit und Artikel 26 erkennt den Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben der Gemeinschaft an.

Kinder mit Behinderungen stehen bei der Wahrnehmung ihrer Grundrechte vor erheblichen Hindernissen. Sie sind häufig von der Gesellschaft ausgegrenzt und leben teilweise getrennt von ihren Familien in Heimen

oder anderen Einrichtungen. Kindern mit Behinderungen wird der Zugang zu Grundversorgung im Gesundheitswesen und bei der Bildung verweigert und sie sind Stigmatisierung und Diskriminierung sowie sexueller, körperlicher und psychischer Gewalt ausgesetzt.

Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) führte eine Untersuchung zum Thema Gewalt gegen Kinder mit Behinderungen durch, die den Umfang, Formen, Ursachen und Rahmenbedingungen dieser Gewalt erläutert. Diese Zusammenfassung gibt die wichtigsten Untersuchungsergebnisse der FRA aus dem Bericht zur Gewalt gegen Kinder mit Behinderungen und zur Gesetzgebung, Maßnahmen und Programmen in der EU (*Violence against children with disabilities: legislation, policies and programmes in the EU*, siehe „Weitere Informationen“) wieder.

Datenerhebung und Gegenstand der Erhebung

Im Rahmen dieser Studie führte die FRA Sekundärforschung unter Berücksichtigung aller 28 Mitgliedstaaten durch, bei der die gesetzlichen und politischen Maßnahmen in Hinblick auf Gewalt gegen Kinder mit Behinderungen sowie die nationalen Maßnahmen zur Vermeidung von und zum Schutz vor derartiger Gewalt untersucht wurden.

Zudem wurden auf der Grundlage von halbstrukturierten Fragebögen Einzelinterviews mit Akteuren der nationalen Rahmen mit der Umsetzung der Behindertenrechtskonvention betrauten Einrichtungen geführt. Diese Interviews wurden in 13 Mitgliedstaaten durchgeführt: Bulgarien, Dänemark, Italien, Kroatien, Litauen, den Niederlanden,

der Tschechischen Republik, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowenien und im Vereinigten Königreich.

Zu den befragten Akteuren zählten Behörden, Fachkräfte aus dem Gesundheitswesen, Fachkräfte aus dem Bildungswesen und Dienstleistungsunternehmen für Kinder mit Behinderungen, Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich Behindertenorganisationen, Elternorganisationen, Organisationen zur Opferbetreuung, Nichtregierungsorganisationen, die im Bereich der Rechte von Kindern tätig sind, sowie verschiedene Menschenrechtseinrichtungen wie die nationalen Menschenrechtsinstitutionen und Bürgerbeauftragte.

Gewalt gegen Kinder mit Behinderungen: eine Grundrechtsfrage

Die internationalen und europäischen rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen nehmen zur Kenntnis, dass Gewalt gegen Kinder mit Behinderungen besondere Aufmerksamkeit von politischen EntscheidungsträgerInnen und Fachleuten bedarf. Die beiden Übereinkommen der Vereinten Nationen (UN), das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention, CRC) und das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention, CRPD) sind für den Schutz von Kindern mit Behinderungen vor Gewalt von entscheidender Bedeutung. Ersteres bezieht sich speziell auf Kinder und das zweite auf Leben mit Behinderung. Die Kinderrechtskonvention wurde von allen EU-Mitgliedstaaten und die Behindertenrechtskonvention im September 2015 von 25 EU-Mitgliedstaaten ratifiziert. Die EU trat 2010 der Behindertenrechtskonvention bei, wodurch diese jetzt einen Teil der EU-Rechtsordnung bildet und alle EU-Rechtsvorschriften und -Maßnahmen mit deren Anforderungen abzustimmen sind.

Die Vertragsorgane dieser beiden UN-Konventionen haben das Thema Gewalt gegen Kinder mit Behinderungen in verschiedenen Allgemeinen und Abschließenden Bemerkungen auf die Berichte der Vertragsstaaten näher erörtert. Auch die Mitgliedstaaten haben den Schutzbedarf von Kindern mit Behinderungen in unterschiedlicher Weise sowohl bei der Kriminalisierung von Gewalt als auch bei der Festlegung nationaler Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung anerkannt. In der jüngsten Abschließenden Bemerkung an die EU empfiehlt der CRPD-Ausschuss der EU, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Aspekt der Behinderung in allen Rechtsvorschriften, Maßnahmen und Strategien zum Kampf gegen Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung einzubeziehen.

Gewalt gegen Kinder mit Behinderungen ist schwer zu belegen, da diese Kinder in den offiziellen Statistiken meist nicht auftauchen. Aufgrund veralteter und uneinheitlicher Definitionen von Behinderung, des Fehlens zuverlässiger Methoden für die Datenerfassung zu Behinderungen, insbesondere im Zusammenhang mit Kindern, und der unterschiedlichen Ansätze der Staaten zur Datenerfassung bei der Prävalenz von Behinderungen gibt es nur wenige zuverlässige Schätzungen zur Zahl der Kinder mit Behinderungen. Unter Bezugnahme auf die *Global burden of disease study 2004* geht man im Weltbehindertenbericht von 2011 davon aus, dass weltweit 5,1 % der Kinder im Alter zwischen 0 und 14 Jahren unter einer mittleren bis schweren Behinderung leiden. Dies entspricht weltweit etwa 93 Millionen Kindern. In der EU gibt es keine einheitliche Quelle für Daten zu Kindern mit Behinderungen.

Obwohl ähnlich wenige Daten zum Ausmaß von Gewalt gegen Kinder mit Behinderungen vorliegen, legen die im Rahmen dieser Untersuchung befragten Akteure eine hohe Verbreitung von Missbrauch dieser Kinder nahe. Unicef geht davon aus, dass Kinder mit Behinderungen drei bis viermal häufiger körperlicher und sexueller Gewalt und Vernachlässigung ausgesetzt sind als nichtbehinderte Kinder.

„Kinder mit Behinderungen scheinen sehr gefährdet zu sein, viel stärker als alle anderen Kinder.“ (Vertreter einer NRO für die Rechte von Kindern, Niederlande)

„Es passiert ihnen ohne Zweifel. Es ist [...] sehr ernst. Und offensichtlich stellen die untersuchten Fälle nur einen Bruchteil der tatsächlichen Zahl dar [...]. Es handelt sich um ein weit größeres Problem, als wir denken.“ (Klinischer Psychologe, Tschechische Republik)

Kinder mit Behinderungen können in unterschiedlichen Umgebungen wie in Schulen, im heimischen Umfeld oder in Einrichtungen Opfer von Gewalt werden. Im Vergleich zu Erwachsenen sind alle Kinder aufgrund ihres Entwicklungsstands, ihrer beschränkten Rechtsfähigkeit und ihrer Abhängigkeit von den Eltern oder anderen Aufsichtspersonen verletzlich. Diese Situation verschärft sich, wenn das Kind eine Behinderung hat. Kinder mit Behinderungen sind mehr Gewalt sowie behindertenspezifischen Formen der Gewalt ausgesetzt, die sich von der Gewalt unterscheiden, die nichtbehinderte Kinder erleben. Dazu zählen durch Vorurteile gegenüber der Behinderung motivierte Gewalttaten, Zwang, sexueller Missbrauch während der täglichen Körperpflege, Gewalt im Verlauf der Behandlung sowie Übermedikation. Die Forschungsergebnisse zeigen, dass Kinder mit Behinderungen besonders anfällig für physischen, sexuellen und körperlichen Missbrauch sind, der ihr Leben zerstören kann.

„Kinder mit Behinderungen zählen zu den am stärksten stigmatisierten und ausgegrenzten Kindern und die Gefahr von Gewalt liegt für sie wesentlich höher, weil sie von der Gesellschaft ignoriert werden und ihnen gegenüber traditionell eine negative Haltung herrscht.“ (Behördenvertreter, Bulgarien)

Soziale Isolation und Stigma sowie die besondere Situation und höhere Abhängigkeit von Pflege – zu Hause, in Pflegezentren und Einrichtungen – erhöhen die Gefahr von Gewalt für Kinder mit Behinderungen aus vielerlei Gründen. Behinderungen lassen Kinder häufig als leichte Ziele erscheinen, da sie möglicherweise nicht über die Fertigkeiten verfügen, um sich selbst zu schützen, Hindernissen bei der Meldung von Gewalttaten gegenüberstehen oder ihre Beschwerden nicht ernst genommen werden. Das Geschlecht sowie der ethnische, sozioökonomische oder Migrantensstatus können das Gefährdungsniveau weiter erhöhen. Die Folgen dieser die Gewaltgefährdung verstärkenden Faktoren werden noch vervielfacht, wenn die Kinderschutzdienste aufgrund mangelnder Verfügbarkeit



oder eines Mangels an ausgebildeten Fachkräften nicht angemessen auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen reagieren.

„Wir schätzen, dass [...] bei einem schwarzen Jungen, der als Kind mit besonderem pädagogischen Förderbedarf eingestuft wurde und einen einkommensschwachen Hintergrund aufweist, die Wahrscheinlichkeit, von der Schule ausgeschlossen zu werden, 168 mal höher ist als bei einem Mädchen aus einem bessergestellten Viertel ohne besonderen pädagogischen Förderbedarf.“ (Befragter einer nationalen Menschenrechtsinstitution, Vereinigtes Königreich)

Kinder mit Behinderungen sind häufig von Kinderschutzdiensten oder Initiativen ausgeschlossen, die für minderjährige Opfer ohne Behinderungen zuständig sind. Dadurch wird es wahrscheinlicher, dass Kinder mit Behinderungen durch das Raster der allgemeinen Kinderschutzdienste und der spezifischen Dienste für Menschen mit Behinderungen fallen. Zudem liegt das Angebot von Diensten für Kinder mit Behinderungen häufig in den Händen verschiedener Organisationen oder unterschiedlicher Behörden, die ihre Anstrengungen nicht ausreichend abstimmen.

„Es kann beispielsweise vorkommen, dass drei Institutionen gleichzeitig tätig werden, ohne dass ein Netzwerk für den Informationsaustausch oder eine Zusammenarbeit bei der Fallbesprechung oder Koordinierung einzelner Bereiche besteht. Sie wären wesentlich wirkungsvoller, wenn sie gemeinsam und vernetzt arbeiten und Informationen austauschen würden.“ (Befragter einer nationalen Menschenrechtsinstitution, Kroatien)

Bei Kinderschutzsystemen, Meldeverfahren und Einrichtungen zur Unterstützung der Opfer wird häufig versäumt, die Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen zu berücksichtigen, was den Hilfesuchenden, die Missbrauch melden oder den Rechtsweg beschreiten wollen, weitere Hindernisse in den Weg legt. Das Diskussionspapier der Europäischen Kommission zur Koordinierung und Zusammenarbeit bei integrierten Systemen zum Schutz des Kindes (*Coordination and cooperation in integrated child protection systems*) betont die Notwendigkeit, für die Zugänglichkeit der nationalen Kinderschutzsysteme für schutzbedürftige Kinder, einschließlich Kinder mit Behinderungen, zu sorgen.

Wichtigste Ergebnisse und faktengestützte Grundrechtsberatung

Auf der Grundlage ihrer Untersuchung ist die FRA der Ansicht, dass politische EntscheidungsträgerInnen und andere Interessengruppen ihre Anstrengungen bei der Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder mit Behinderungen und beim wirkungsvollen Schutz gegen Missbrauch und Ausgrenzung in der EU auf die nachfolgend genannten Bereiche konzentrieren sollten.

Schaffung integrierter Kinderschutzsysteme

Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder mit Behinderungen sind dann am wirkungsvollsten, wenn sie ganzheitlich und bereichsübergreifend sind. Die Forschungsergebnisse der FRA zeigen, dass diese Bemühungen alle Akteure miteinbeziehen sollten, die eine Rolle im Leben des Kindes spielen, d. h. Familien, Gemeinschaften, Fachkräfte, Institutionen und die Öffentlichkeit.

In Kombination mit der Behinderung erhöhen weitere Faktoren wie das Geschlecht des Kindes, der sozioökonomische, ethnische oder Migrationshintergrund die Gewaltgefährdung. Daher ist es wichtig, die unterschiedlichen Gefährdungsbereiche zu berücksichtigen, Präventivmaßnahmen zu ergreifen und Dienstleistungen sowie Maßnahmen zu entwickeln,

um vielseitige Unterstützung anzubieten. Viele der Befragten betonten, dass die Systeme zum frühzeitigen Eingreifen häufig nicht für Kinder mit Behinderungen geeignet sind, da sie Gefährdungssituationen nicht schnell erkennen und darauf reagieren können.

Kinderschutzdienste spielen eine entscheidende Rolle, um sicherzustellen, dass die vielfältigen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen angemessen berücksichtigt werden. Es gelingt ihnen jedoch manchmal nicht, die spezifischen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen einzubeziehen, und sie sind häufig, sowohl im Hinblick auf die physische Zugänglichkeit als auch aufgrund fehlender MitarbeiterInnen mit den erforderlichen Fertigkeiten oder der entsprechenden Ausbildung, unzugänglich.

Bei den allgemeinen Dienstleistungen und Maßnahmen für Kinder oder Erwachsene mit Behinderungen werden häufig der spezifische Unterstützungsbedarf von Kindern mit Behinderungen und die Hindernisse übersehen, denen diese gegenüberstehen, und die sie vom Zugang zu den Diensten abhalten können.

Die Mitgliedstaaten verfolgen bei der Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder mit Behinderungen unterschiedliche politische Ansätze. Bei einigen ist der Schutz von Kindern mit Behinderungen Bestandteil

der Maßnahmen zum Schutz von Kindern, während andere ihn in die Maßnahmen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen aufnehmen und wieder andere Staaten spezifische Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen alle Kinder in Schulen oder zu Hause ergriffen haben. Obwohl diese allgemeinen politischen Strategien die höhere Gefährdung von Kindern mit Behinderungen anerkennen, gelingt es häufig nicht, konkrete Maßnahmen umzusetzen. Die Mehrheit der Befragten war der Ansicht, dass die Strategien einen ganzheitlichen Ansatz verfolgen und alle Kinder, d. h. auch Kinder mit Behinderungen, umfassen sollten, so dass unterschiedliche Instrumente für unterschiedliche Gruppen von Kindern vermieden werden (eine eingehendere Analyse findet sich in den Abschnitten 2.2., 3.1., 3.3. und 4.6. des vollständigen Berichts).

Stellungnahmen der FRA

Die EU-Mitgliedstaaten sollten Gewalt gegen Kinder mit Behinderungen durch einen integrierten Ansatz bekämpfen. Die allgemeinen Strategien, die auf Kinder oder Menschen mit Behinderungen abzielen, sollten berücksichtigen, dass Kinder mit Behinderungen stärker gewaltgefährdet sind, und sollten konkrete und spezialisierte Maßnahmen sowie zugängliche Unterstützungsdienste einführen. Ein solch integriertes Konzept hilft sicherzustellen, dass der Schutz von Kindern mit Behinderungen Bestandteil des allgemeinen nationalen Kinderschutzsystems ist und alle Maßnahmen und Unterstützungsdienste für Kinder, die Opfer von Gewalt wurden, alters-, geschlechts- und behindertengerecht sind.

Kinderschutzdienste sollten Kindern mit Behinderungen und ihren Familien umfassende Unterstützung bieten. Sie sollten dabei auch andere Faktoren wie das Geschlecht, die ethnische Zugehörigkeit und den sozioökonomischen Hintergrund berücksichtigen, die die Schutzbedürftigkeit von Kindern gegenüber Gewalt erhöhen können. Präventionsprogramme können frühzeitig ansetzende Programme, Sensibilisierungsmaßnahmen, Schulungen für kompetente Unterstützung durch Eltern und Familien sowie Erholungsprogramme umfassen.

Die EU-Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass die Behörden die Situation von Kindern mit Behinderungen überwachen, insbesondere im Hinblick auf Gewalt. Dabei sollten gegebenenfalls unabhängige Kontrollmechanismen nach Artikel 33 Absatz 2 der Behindertenrechtskonvention sowie nationale Menschenrechtseinrichtungen einbezogen werden.

Verbesserung der rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen zum Schutz von Kindern mit Behinderungen

Die Befragten sahen eine Reihe von Herausforderungen bei der Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder sowie der wirkungsvollen Verfolgung von Straftaten gegen Kinder. Dazu zählen die Schwierigkeiten, Kinder mit Behinderungen als zuverlässige Zeugen vor Gericht zu betrachten, der Mangel an geschulten Fachkräften, das Fehlen altersadäquater und zugänglicher Beschwerdemechanismen sowie das niedrige Niveau gemeldeter Vorfälle.

Die Untersuchung der FRA belegt, dass die meisten EU-Mitgliedstaaten Behinderung und Alter bei Gewaltverbrechen als erschwerende Faktoren bewerten. Auf EU-Ebene schützen verschiedene Richtlinien Kinder mit Behinderungen vor Gewalt. Die Richtlinie 2011/93/EU zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie und die Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten (Opferschutzrichtlinie) zielen auf ein bestimmtes Maß an Harmonisierung der Strafrechtsbestimmungen, unter anderem im Zusammenhang mit der Unterstützung von minderjährigen Opfern, der Meldung von Straftaten und der Verfolgung der TäterInnen.

Nur 13 EU-Mitgliedstaaten thematisieren Vorurteile aufgrund von Behinderung ausdrücklich in ihren Strafgesetzbüchern. Davon unterscheiden nur wenige Staaten zwischen Hassmotivation und der zugrunde liegenden Straftat und verhängen ein höheres Strafmaß, um die Schwere von Vorurteilsverbrechen zu verdeutlichen. Die meisten Staaten behandeln Vorurteilsmotivation als erschwerenden Umstand.

Die Europäische Kommission hat Strategiepapier zu den Bereichen Kinderrechte und Behindertenpolitik verabschiedet: die EU-Agenda für die Rechte des Kindes bzw. die Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010–2020. Beide befassen sich mit den Rechten von Kindern mit Behinderungen. Zudem hat die Kommission zwei Gruppen mit VertreterInnen der Mitgliedstaaten eingesetzt, wovon eine Gruppe mit ExpertInnen im Bereich der Rechte von Kindern und die andere mit Fachleuten aus dem Bereich Menschen mit Behinderungen besetzt ist, was eine Zusammenarbeit sowie Austausch von Informationen, Erfahrungen und bewährten Verfahren ermöglicht. Als Vertragspartei der Behindertenrechtskonvention ist die EU im Rahmen ihrer Zuständigkeiten an die Verpflichtungen des Übereinkommens gebunden. In den abschließenden Bemerkungen zum ersten Bericht der EU empfahl der CRPD-Ausschuss ausdrücklich, in allen Strategien zugunsten

von Menschen mit Behinderungen die Rechte von Jungen und Mädchen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Im Europäischen Parlament befassen sich zwei Interfraktionelle Arbeitsgruppen mit den Themen Kinder bzw. Behindertenpolitik. Diese Strukturen sollten die Aufmerksamkeit für Kinder mit Behinderungen, insbesondere für das Thema Schutz vor Gewalt, in Diskussionen und Aktionen erhöhen (siehe Kapitel 1 und 2 des vollständigen Berichts).

Stellungnahmen der FRA

Die EU-Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass die Einrichtungen zur Unterstützung der Opfer sowie gerichtliche und außergerichtliche Verfahren zur Rechtsdurchsetzung Kindern mit Behinderungen, die Opfer von Gewalt wurden, und ihren Familien vollständig zur Verfügung stehen. Sie sollten zudem die Meldung und Aufzeichnung von Vorfällen durch aktive Aufklärungsmaßnahmen fördern. Die Rechtsdurchsetzungsmechanismen sollten alters- und behindertengerechte Vorkehrungen sowie professionelle Unterstützung bereitstellen.

Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass speziell geschulte Mitarbeiter in die Untersuchung und Weiterverfolgung der gemeldeten Vorfälle von Gewalt gegen Kinder mit Behinderungen sowie während der von der Opferschutzrichtlinie vorgesehenen individuellen Begutachtung eingebunden werden.

Die Mitgliedstaaten müssen gewährleisten, dass Alter und Behinderung, wie in der Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie vorgesehen, im Zusammenhang mit sexueller Gewalt als erschwerende Umstände gewertet werden. Sie sollten erwägen, Behinderung auf der gleichen Grundlage wie andere Formen der Vorurteils motivation aufzunehmen und ein höheres Strafmaß für vorurteilsbedingte Straftaten einzuführen, wie im Positionspapier der FRA zum gleichen Schutz für alle Opfer von Hassdelikten, der Fall von Menschen mit Behinderungen (Equal protection for all victims of hate crime – The case of people with disabilities) vorgeschlagen.

Die Europäische Kommission sollte eine umfassende rechtebasierte Strategie für Kinder mit Behinderungen in die künftigen Fassungen der EU-Agenda für die Rechte des Kindes und andere Strategien für die Kinderrechte aufnehmen. Die Halbzeitbewertung der Europäischen Strategie für Menschen mit Behinderungen 2010–2020 sollte ausdrückliche Maßnahmen zum Schutz, zur Förderung und zur Verwirklichung der Rechte von Kindern mit Behinderungen unter besonderer Berücksichtigung der Prävention von Gewalt enthalten.

Koordinierung und Schaffung einer Anlaufstelle für Kinder mit Behinderungen

Die Befragten unterstrichen, dass ein ganzheitlicher Rahmen, der alle mit dem Schutz von Kindern betrauten Einrichtungen zusammenbringt, für die Prävention von Gewalt gegen Kinder mit Behinderungen entscheidend ist. Dieser Rahmen sollte Behindertenorganisationen und Organisationen aufnehmen, die Kinder mit Behinderungen und ihre Familien vertreten. Die befragten Akteure betonten, dass die Zusammenarbeit bereits im Stadium der Ausarbeitung von Strategien und Aktionsplänen beginnen und während der tatsächlichen Durchführung von Maßnahmen und Bereitstellung von Dienstleistungen überprüft werden sollte.

Dienstleistungen für Kinder mit Behinderungen werden häufig von einer Reihe von Akteuren entwickelt. Um Überschneidungen oder Regelungslücken zu vermeiden, ist eine regelmäßige und koordinierte Zusammenarbeit von wesentlicher Bedeutung. Die Befragten wiesen jedoch darauf hin, dass eine mangelnde Zusammenarbeit häufig das wirkungsvolle Angebot von Dienstleistungen verhindert, formale Mechanismen zur Koordinierung entweder nicht vorhanden sind oder in der Praxis nicht umgesetzt werden und die Zusammenarbeit in erster Linie informell und außerhalb der etablierten Kanäle stattfindet. Selbst wenn formelle Mechanismen zur Koordinierung vorhanden sind, ziehen diese die besondere Gefährdung und höhere Schutzbedürftigkeit von Kindern mit Behinderungen in Bezug auf Gewalt häufig nicht in Betracht. Den Fachkräften mangelt es im Allgemeinen an Kompetenz und Kenntnissen für den angemessenen Umgang mit möglichen Gefährdungssituationen und Missbrauchsfällen von Kindern mit Behinderungen.

Die Befragten wiesen zudem auf fehlende einheitliche Verfahren innerhalb von Berufsgruppen wie Polizei und Mitarbeiter des Sozial-, Gesundheits- und Bildungswesens hin und betonten, dass häufig selbst ein gemeinsames Verständnis fehlt, wie Missbrauch von Kindern mit Behinderungen zu erkennen und anzugehen ist (siehe Abschnitte 2.2., 2.3., 4.4. und 4.5. des vollständigen Berichts).

Stellungnahmen der FRA

Wie in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 9 zur Kinderrechtskonvention vorgeschlagen, sollten die EU-Mitgliedstaaten eine nationale Anlaufstelle für Kinder mit Behinderungen benennen, um eine angemessene Koordinierung aller öffentlichen und privaten Akteure zu gewährleisten, die Kindern mit Behinderungen Dienstleistungen und Unterstützung bereitstellen. Diese Anlaufstelle

sollte eng mit den vorhandenen nationalen Mechanismen für die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention nach Artikel 33 zusammenarbeiten.

Um die Arbeit dieser nationalen Anlaufstellen zu vereinfachen, sollten die Mitgliedstaaten auf lokaler Ebene ein Netzwerk zur Koordination der für die Überwachung der Umsetzung der nationalen Strategien und Maßnahmen verantwortlichen Mechanismen schaffen, die gemeinsamen und integrierten Reaktionen in Fällen von Gewalt verbessern und angemessene berufsübergreifende Kompetenzen für die Bewertung der Gefährdungssituationen sicherstellen. Durch derartige Koordinierungsmechanismen können Fachkräfte aus dem Gesundheits-, Sozial- und Bildungswesen, Justizbehörden, SozialarbeiterInnen, PraxisvertreterInnen aus Organisationen zur Opferbetreuung sowie VertreterInnen von Behindertenorganisationen und Organisationen von Kindern mit Behinderungen und ihren Familien zusammengeführt werden. Dadurch könnte die Fragmentierung der Reaktionen vermieden und die Koordination der Dienste für Kinder mit Behinderungen verbessert werden.

Die Mitgliedstaaten sollten die Standardisierung der operativen Verfahren der unterschiedlichen, für die Prävention von und Reaktion auf Gewalt gegen Kinder mit Behinderungen verantwortlichen Behörden, beispielsweise durch gezielte Absichtserklärungen, in denen die Zuständigkeiten, Verfahren und Hilfsstrukturen eindeutig definiert werden, in Erwägung ziehen. Eine weitere wirkungsvolle Möglichkeit, die Kooperation zu verbessern, wäre das Angebot von obligatorischen Fortbildungen, an denen Fachkräfte aus unterschiedlichen Bereichen gemeinsam teilnehmen.

Umgang mit den in der Gesellschaft verbreiteten Einstellungen, Förderung der Vielfalt und Bekämpfung der Isolation

Gewalt gegen Kinder mit Behinderungen hat viele Gesichter und geschieht unter unterschiedlichen Rahmenbedingungen. Die Befragten nannten verschiedene Ursachen für die Gewalt: von der auf Vorurteilen, mangelnden Kenntnissen oder Verständnis der Behinderung beruhenden negativen Haltung der Gesellschaft bis zu beruflichen oder individuellen Einstellungen, die ihre Wurzeln in der Intoleranz gegenüber „Anderen“ haben.

Nach Angaben der befragten Akteure erhöhen soziale Ausgrenzung und Isolation die Gefahr von Gewalt gegen Kinder mit Behinderungen in zahlreichen Bereichen. Sie gaben an, dass die institutionelle Isolierung von Kindern mit Behinderungen deren Interaktion mit der allgemeinen Bevölkerung einschränkt und so ein breites Bewusstsein und Verständnis für Behinderung erschwert wird.

Die Befragten betonten ferner, dass Kinder mit Behinderungen, die aufgrund ihres sozioökonomischen Status, ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihres Migrationshintergrunds oder Geschlechts weitere Gefährdungsfaktoren aufweisen, einem höheren Gewaltisiko ausgesetzt sind (siehe Abschnitt 3.2 und Kapitel 4 des vollständigen Berichts).

Stellungnahmen der FRA

Die EU-Mitgliedstaaten und die EU sollten Sensibilisierungs- und Aufklärungskampagnen entwickeln, um die Behindertenrechtskonvention stärker ins Bewusstsein zu rücken, die Vielfalt zu fördern, Vorurteile zu bekämpfen sowie die gesellschaftliche Stigmatisierung und Isolierung von Kindern mit Behinderungen aufzulösen. Diese Kampagnen sollten an die allgemeine Öffentlichkeit, Eltern, Kinder sowie Angehörige des öffentlichen Dienstes und mit diesen Kindern arbeitende Fachkräfte gerichtet sein. Verschiedene Institutionen auf nationaler Ebene, wie die entsprechenden Ministerien, nationale Menschenrechtsorganisationen, NRO und Behindertenorganisationen, könnten diese Kampagnen organisieren.

Förderung von Präventionsmaßnahmen, die auf Kinder ausgerichtet sind, und Einbeziehung von Kindern

Die Untersuchung ergab, dass die EU-Mitgliedstaaten eine Reihe von Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder mit Behinderungen eingeführt haben, die auf verschiedene Gruppen, darunter auch die Kinder selbst, zielen. Die Einbeziehung von Kindern mit Behinderungen in die zentralen Aktivitäten ist jedoch nicht immer gewährleistet. Die Befragten wiesen darauf hin, dass Kinder mit Behinderungen aufgrund ihrer Isolation häufig von formalen und informellen Aktivitäten ausgeschlossen sind, durch die Kinder lernen, eine Gefährdung zu erkennen und auf Gewalt zu reagieren.

Die befragten Akteure nannten als wichtigsten Risikofaktor das mangelnde Verständnis von Kindern mit Behinderungen, was einen Missbrauch darstellt. Vielen Kindern mit Behinderungen ist insbesondere in Fällen von sexuellem Missbrauch nicht bewusst, dass ein bestimmtes Verhalten unannehmbar ist.

Die Förderung der Teilnahme von Kindern und Menschen mit Behinderungen ist ein wesentliches Element der Kinderrechtskonvention und Behindertenrechtskonvention. Die Befragten sind der Ansicht, dass Kinder mit Behinderungen trotz der Bemühungen der Behindertenorganisationen, NRO, nationaler Menschenrechtsinstitutionen und weiterer Akteure nach wie vor von den Möglichkeiten ausgeschlossen sind, ihre Meinung zu äußern. Solange Kinder mit Behinderungen keine Stimme erhalten, bleiben sie bei der strategischen Planung unsichtbar und ihre Bedürfnisse werden aufgrund unerreichbarer allgemeiner Dienste nicht erfüllt. Die Befragten betonen, wie wichtig es ist, Kinder mit Behinderungen bei Aktivitäten einzubeziehen, die ihre allgemeine Teilnahme an allen Aspekten des Lebens fördern, um Gewalt zu verhindern und ihnen Werkzeuge an die Hand zu geben, um gewalttätige Vorfälle zu erkennen und zu melden (siehe Abschnitt 2.5 und Kapitel 3 und 4 des vollständigen Berichts).

Stellungnahmen der FRA

Die EU-Mitgliedstaaten sollten in Zusammenarbeit mit Akteuren der Zivilgesellschaft geeignete Bildungsprogramme einführen, die das Selbstvertrauen und Selbstbewusstsein von Kindern mit Behinderungen stärken, um sie darin zu unterstützen, risikoreiche Situationen und unangebrachtes Verhalten zu erkennen und zu entscheiden, wie und wo sie sich Beratung und Hilfe holen. Derartige Programme sollten Informationen zu Beziehungen und Sexualität enthalten, um Kindern mit Behinderung die Unterscheidung zwischen angemessenem und unangebrachtem sexuellem Verhalten zu ermöglichen.

Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass Bildungsprogramme zu Gewalt, Mobbing oder allgemeinen Themen für Kinder auch Kindern mit Behinderungen, unabhängig von ihrer Behinderung sowie unter Berücksichtigung ihres Geschlechts und anderer Merkmale wie der ethnischen Zugehörigkeit und/oder Migrationshintergrund, vollständig zugänglich sind.

Entsprechend ihren Verpflichtungen nach der Kinderrechts- und der Behindertenrechtskonvention sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die Stimme von Kindern mit Behinderungen unmittelbar und über VertreterInnen und Familienorganisationen bei der Gestaltung, Umsetzung und

Überwachung von Gesetzen, Strategien, Diensten und Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen diese gehört wird. Hierzu sollten die EU-Mitgliedstaaten die Stärkung der bestehenden Konsultationsmechanismen, beispielsweise durch die Einrichtung von Beratungsgremien, in denen sich auch Kinder mit Behinderungen und ihre VertreterInnen befinden, in Betracht ziehen.

Bereitstellung von familienorientierten Dienstleistungen

Gewalt gegen Kinder mit Behinderungen geschieht auch in heimischer Umgebung. Die Befragten nannten Erschöpfung, Burn-out, wirtschaftliche Schwierigkeiten und das Gefühl, allein gelassen zu sein, in Familien und bei den Betreuungspersonen von Kindern mit Behinderungen als die wichtigsten Auslösefaktoren. Sie wiesen auf die unzureichende Unterstützung zur Erleichterung der finanziellen, körperlichen und emotionalen Belastung für Familien und BetreuerInnen von Kindern mit Behinderungen hin und betonten die Bedeutung von Maßnahmen wie Erholungsprogrammen zur Verringerung des Stresses. Viele hoben den Mangel an Unterstützungsangeboten für Kinder mit Behinderungen und deren Familien in ländlichen Gebieten hervor.

Die Befragten vertraten die Ansicht, dass die Gefährdung und die Reaktion auf Gewalt mit der persönlichen und familiären Situation des Kindes verbunden sein können, wie z. B. Armutrisiko, Migrationshintergrund oder die Zugehörigkeit zu einer ethnischen Minderheit oder das Aufwachsen mit nur einem Elternteil. Die Befragten wiesen häufig auf die finanzielle Belastung der Familien als mögliche Ursache für Vernachlässigung sowie als wichtigen Bereich hin, in dem die Unterstützung durch die Gesellschaft erforderlich ist. Sie waren der Meinung, dass Familien, die unterhalb der Armutsgrenze leben, weniger Kenntnisse und Zugang zu Dienstleistungen und daher weniger Möglichkeiten haben, Unterstützung zu erhalten.

Die Befragten erwähnten auch Gefühle von Scham und Enttäuschung, die manchmal im Zusammenhang mit der Behinderung eines Familienmitglieds, insbesondere eines Kindes, vorhanden sind, und berichteten, dass Behinderung als Tabu wahrgenommen werden kann. Dadurch zögern die Familienmitglieder, sich bei Überlastung und Burn-out an Unterstützungseinrichtungen zu wenden (siehe Abschnitte 3.2., 3.3., 4.3. und 4.6. des vollständigen Berichts).

Stellungnahmen der FRA

Die EU-Mitgliedstaaten sollten Kinderschutzdiensten die erforderlichen Fortbildungen und Ressourcen bereitstellen, um Vernachlässigung zu vermeiden, und Familien unterstützen, indem sie sicherstellen, dass Kinder mit Behinderungen bei ihren Familien bleiben können und gleichzeitig das Wohl des Kindes gewahrt wird. Zu diesem Zweck sollten Kinderschutzdienste gezielte Informationen, Orientierung, Beratung, Unterstützung durch Gleichgestellte und Schulungen für Familien sowie direkte und indirekte finanzielle Unterstützung bereitstellen, die dem Bedarf von Kindern mit Behinderung und ihrer Familien gerecht werden. Eltern und anderen Betreuungspersonen sollten Erholungsprogramme zu erschwinglichen Preisen angeboten werden, um Burn-out oder Vernachlässigung aufgrund von Überlastung zu vermeiden.

Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass die vielfältigen Risiken, denen Kinder mit Behinderungen ausgesetzt sind, von Kinderschutzdiensten durch frühzeitiges Erkennen der Gefährdung und umfangreiche familienorientierte Unterstützungsdienste anerkannt und berücksichtigt werden. Besondere Aufmerksamkeit, auch bei Aufklärungsmaßnahmen durch Organisationen, die Kinder und Erwachsene mit Behinderungen vertreten, sollte Familien mit Migrationshintergrund und Alleinerziehenden, von Armut bedrohten Familien und Familien in anderen gefährdeten Situationen sowie Familien in ländlichen Gebieten gewidmet werden, da diesen die verfügbare Unterstützung möglicherweise nicht bekannt ist.

Sicherstellen einer integrativen Bildung und der gleichberechtigten Teilnahme an allen Aspekten des Lebens

Die Befragten gaben an, dass Kinder mit Behinderungen in Schulen stärker gefährdet sind, Opfer von Missbrauch sowohl durch Gleichaltrige als auch durch Lehrer zu werden. Dies zeigt den Mangel an geeigneten Mechanismen zur Eingliederung in regulären Schulen, die unzureichende Ausbildung der Lehrkräfte und das Fehlen tragfähiger Präventionsmechanismen. Die Befragten schilderten verbreitetes Mobbing von Kindern mit Behinderungen sowie weitere, subtilere Formen der Gewalt wie Ausgrenzung und Isolation. Die Untersuchung ergab, dass die Mitgliedstaaten verschiedene Instrumente zur Bekämpfung von Mobbing in Schulen eingeführt haben und dass diese Instrumente Kinder mit Behinderungen stärker berücksichtigen könnten.

Artikel 24 der Behindertenrechtskonvention zeigt die eindeutige Verpflichtung der Vertragsstaaten, ein integratives Bildungssystem für Kinder mit Behinderungen sicherzustellen, und verpflichtet die Staaten, die erforderliche Unterstützung bereitzustellen, um ihre vollständige und gleichberechtigte Teilnahme an der Bildung zu erleichtern. Viele Befragte erwähnten jedoch Schwierigkeiten bei der Umsetzung einer integrativen Bildung und argumentierten, dass für eine sichere Umgebung für alle Kinder, einschließlich Kinder mit Behinderungen, in den regulären Schulen eine geeignete Unterstützung erforderlich sei, um eine wirkliche Teilnahme und nicht nur Integration zu ermöglichen (siehe Abschnitte 3.3, 4.2 und 4.4 des vollständigen Berichts).

Stellungnahmen der FRA

Die EU-Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass Schulen eine sichere und unterstützende Umgebung bieten, die keine Form von Gewalt toleriert, und dass sie wirkungsvolle Mechanismen einführen, um auf die ersten Zeichen von Feindseligkeit reagieren zu können. Strategien und Verfahren gegen Mobbing sollten ausdrücklich auch Kinder mit Behinderungen berücksichtigen.

Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass alle Lehrer, Hilfskräfte und anderen pädagogischen Fachkräfte über die erforderlichen Qualifikationen und Instrumente verfügen, um Fälle von Gewalt gegen Kinder mit Behinderungen in Schulen zu erkennen und darauf zu reagieren. Die Bildungsbehörden sollten in Erwägung ziehen, die Rechte von Kindern, insbesondere die Rechte von Kindern mit Behinderungen, in die Ausbildung der Lehrkräfte aufzunehmen. Sie sollten auch auf das Fehlen oder die unzureichende Bereitstellung einer geeigneten Schulung zum Erkennen von Gewalt oder zum frühzeitigen Eingreifen reagieren.

Nationale Menschenrechtsmechanismen, einschließlich Gleichbehandlungsstellen, nationale Menschenrechtsinstitutionen und Kinderschutzbeauftragte sollten mit der Überwachung und Sensibilisierung für die Rechte von Kindern mit Behinderungen im Bildungswesen sowie mit der Untersuchung und den Folgemaßnahmen bei Fällen von Gewalt, der Verweigerung des Zugangs zu regulären Schulen sowie Mobbing von Kindern mit Behinderungen beauftragt, entsprechend ausgestattet und gefördert werden.

Organisationen, die Kinder sowie Kinder und Erwachsene mit Behinderungen vertreten, sollten ermutigt werden, Kinder mit Behinderungen und ihre Familien zu unterstützen, um ihre Eingliederung in das Bildungswesen sicherzustellen, sowie Bildungskampagnen entwickeln und durchführen,

die von Selbstvertretern und Personen mit Vorbildfunktion in den Schulen umgesetzt werden. Die Einbindung der Schulbehörden, um Informationen und Kenntnisse über den speziellen Unterstützungsbedarf von Kindern mit unterschiedlichen Behinderungen bereitzustellen, würde die Wirksamkeit dieser Aktionen verstärken.

Förderung der Deinstitutionalisierungsbemühungen und Verbesserung der Überwachung von Einrichtungen

Es gibt keine zuverlässigen Daten zur exakten Zahl von Kindern, die in unterschiedlichen institutionellen Rahmenbedingungen leben, Schätzungen lassen jedoch vermuten, dass etwa 150 000 Kinder in der EU in stationären Einrichtungen untergebracht sind. Die Mitgliedstaaten haben in den vergangenen Jahren bei der Verlagerung von Systemen der institutionellen Betreuung zur Betreuung in Familien Fortschritte erzielt. Wie wiederholt in den Kinderrechtsausschüssen und CRPD-Ausschüssen betont, gibt die institutionelle Betreuung von Kindern mit Behinderungen jedoch nach wie vor Anlass zur Besorgnis. Sie erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass die Kinder Opfer von Vernachlässigung und psychischer, physischer oder sexueller Gewalt werden. Einige der Befragten bewerten bereits die institutionelle Betreuung selbst als Form von Gewalt. Die Sicherheitsüberprüfung des Personals in Betreuungseinrichtungen umfasst in den Mitgliedstaaten nicht immer alle Berufsgruppen und die Häufigkeit dieser Überprüfung ist nicht gesetzlich vorgeschrieben. Die Befragten hatten den Eindruck, dass Gewalt und Vernachlässigung in den Einrichtungen leicht verborgen werden können. Sie kritisierten, dass die Überwachungsmechanismen nicht streng genug seien, und merkten an, dass die Inspektionen der Einrichtungen häufig nicht systematisch seien und eher eine Reaktion als eine Präventionsmaßnahme darstellten. Sie würden beispielsweise erst durchgeführt, wenn die Medien über Missbrauch oder Todesfälle in den Einrichtungen berichteten. Einige der befragten Akteure bemängelten die fehlende Kompetenz oder Unabhängigkeit bestimmter Überwachungseinrichtungen.

Weitere Herausforderungen waren nach Ansicht der Befragten die problematischen Arbeitsbedingungen für das Personal, die zu Burn-out führten, und ungeeignete, sporadische und häufig nicht verpflichtend vorgeschriebene Fortbildungen.

Das Legislativpaket für die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIF) im Zeitraum 2014–2020 umfasste wichtige Änderungen, die der

Deinstitutionalisierung und Einhaltung der Behindertenrechtskonvention Priorität einräumen. Die Kriterien zur Förderung der sozialen Eingliederung und Bekämpfung von Armut und Diskriminierung – die sogenannten „Ex-ante-Konditionalitäten“, die jeder Mitgliedstaat erfüllen muss, um in den Genuss von Mitteln der ESI-Fonds zu kommen – sind von besonderer Bedeutung und enthalten „Maßnahmen für den Übergang von institutionalisierten zu gemeindenahen Betreuungsdiensten“ (siehe Abschnitte 3.2 und 3.3 des vollständigen Berichts).

Stellungnahmen der FRA

Wie in den UN-Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern postuliert, sollten die Mitgliedstaaten die Unterbringung von Kindern, besonders im Alter von unter drei Jahren, in Einrichtungen, unabhängig vom Grad der Behinderung, verbieten. Die Mitgliedstaaten sollten Mittel für eine baldige Deinstitutionalisierung von Kindern mit Behinderungen und deren vollständige Einbeziehung in die Gesellschaft bereitstellen. In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds nutzen, um Kinder mit Behinderungen und ihre Familien beim Übergang von der institutionellen Betreuung zur Betreuung innerhalb der Familie zu unterstützen.

Die Mitgliedstaaten sollten die Überwachung und Inspektionen von Einrichtungen und anderen geschlossenen stationären Einrichtungen verstärken, um Vernachlässigung, Misshandlungen und andere Formen der Gewalt zu verhindern. Dies ist besonders wichtig, wenn die Deinstitutionalisierung bereits eingeleitet wurde (teilweise mit Förderung durch den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds). Die Überwachung sollte unabhängig und mit ausreichenden Ressourcen ausgestattet sein und regelmäßige und unangekündigte Inspektionen umfassen.

Entwicklung gezielter Instrumente, Zuweisung angemessener Mittel und Erhöhung der Personalkapazitäten

Die Forschungsergebnisse legen nahe, dass die vorhandenen nationale Rechts- und Strategierahmen nur dann wirksam bei Gewalt gegen Kinder mit Behinderungen sind, wenn für deren Umsetzung angemessene Ressourcen bereitgestellt werden. Die Befragten bezeichnen überlastetes und ungeschultes Personal, Burn-out der MitarbeiterInnen, mangelnde Ressourcen

und problematische Arbeitsbedingungen als einige der Hindernisse für die wirkungsvolle Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder mit Behinderungen.

Die Befragten schlugen vor, dass zusätzlich zu den „spezialisierten“ Fachkräften, die in täglichem Kontakt zu Kindern mit Behinderungen stehen, auch Fachkräfte, die allgemeine Dienste anbieten, wie ÄrztInnen, Krankenschwestern/-pflegerInnen und Lehrkräfte, zu den Rechten von Kindern mit Behinderungen, zugänglichen Kommunikationsmethoden sowie zu Mitteln und Verfahren für das Erkennen von, die Reaktion auf und die Meldung von Gewalt gegen diese geschult werden sollten.

Die Befragten erachteten den Mangel an praktischer Anleitung und Instrumenten als eine der größten Herausforderungen bei der Umsetzung von Gesetzen und Strategien. Diese sollten sich an unterschiedliche Berufsgruppen richten und eindeutig beschreiben, wie Gewalt zu verhindern und darauf zu reagieren ist.

Die EU hat Finanzierungsprogramme eingerichtet, wie das Programm „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ (2014–2020), das im Jahr 2013 das Programm Daphne ersetzte, um Aktivitäten im Zusammenhang mit Forschung, Schulung, der Entwicklung von Leitlinien und dem Austausch bewährter Verfahren, unter anderem im Bereich der Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, zu fördern. Die Befragten wissen um die positive Wirkung, die diese Finanzierungsprogramme auf nationaler Ebene haben (siehe Abschnitte 2.3., 4.4. und 4.6. des vollständigen Berichts).

Stellungnahmen der FRA

Die EU-Mitgliedstaaten sollten die wirksame Umsetzung der vorhandenen Gesetze und Strategien zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder mit Behinderungen durch die Entwicklung von Leitlinien, Protokollen und Schulungen erleichtern, um den Fachkräften zu ermöglichen, Gewalt gegen Kinder mit Behinderungen zu erkennen, Opfer und ihre Familien angemessen zu unterstützen und dafür zu sorgen, dass sich die TäterInnen vor Gericht zu verantworten haben. Derartige Instrumente sollten gemeinsam mit den Organisationen entwickelt werden, die Kinder und Erwachsene mit Behinderungen und ihre Familien vertreten, und mit den personellen und finanziellen Ressourcen ausgestattet werden, die für ihre Umsetzung erforderlich sind.

Die Mitgliedstaaten sollten die erforderlichen Qualifikationen und Arbeitsbedingungen der Fachkräfte überprüfen, die mit Kindern mit Behinderungen arbeiten, um sicherzustellen, dass diese Fachkräfte über die notwendigen Fertigkeiten

sowie die Zeit verfügen, um Gewalt gegen die Kinder zu verhindern bzw. auf diese zu reagieren.

Die Mitgliedstaaten sollten obligatorische Weiterbildung für Fachkräfte anbieten, die potenziell mit Kindern mit Behinderungen arbeiten. Diese Fortbildungen sollten auf einer systematischen Bedarfsermittlung basieren und den rechtlichen und politischen Rahmen, den Umgang mit Stress sowie das Erkennen und Melden von Gewalt umfassen. Ferner sollte die Fortbildung die verständliche Kommunikation mit Kindern, darunter auch Kinder mit Hörbehinderungen, kognitiven, sprachlichen, geistigen oder psychosozialen Behinderungen, vermitteln. Dabei sollte sie auf unterschiedliche Berufsgruppen wie LehrerInnen und andere Fachkräfte des Bildungswesens, ÄrztInnen, Krankenschwestern/-pflegerInnen und andere Angehörige von Gesundheitsberufen und AnbieterInnen von allgemeinen und spezialisierten Diensten sowie Pflegepersonal zielen.

Es sollten Leitlinien und Werkzeuge für die mit Kindern mit Behinderungen tätigen PraxisvertreterInnen sowie für die MitarbeiterInnen der allgemeinen Dienste – wie Fachkräfte des Gesundheits- und Bildungswesens – entwickelt werden, um eindeutige Instruktionen zu den Zuständigkeiten, zur Prävention, zu Hilfsstrukturen sowie zu Schritten beim Verdacht auf Gewalt an die Hand geben zu können.

Um bei der sozialen Eingliederung nachhaltige und messbare Ergebnisse zu erzielen, sollten die Mitgliedstaaten die verfügbaren EU-Mittel über Programme wie die ESIF und das Programm „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ nutzen, um gemeindenahere Dienste für Kinder und ihre Familien zu entwickeln und die Öffentlichkeit zu sensibilisieren.

Die Europäische Kommission sollte sicherstellen, dass die Abschließenden Bemerkungen des CRPD-Ausschusses der Vereinten Nationen zur Verwendung der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds umgesetzt werden. Diese Bemerkungen empfehlen, dass die Europäische Union die Überwachung der Verwendung der ESIF-Fonds verstärken sollte, um zu gewährleisten, dass diese ausschließlich für die Entwicklung von Unterstützungsdiensten für Menschen mit Behinderungen in lokalen Gemeinden und nicht für die Neuentwicklung oder Erweiterung von Einrichtungen verwendet wird. Außerdem wird empfohlen, dass die Europäische Union Zahlungen aussetzen, streichen und wieder einziehen sollte, wenn die Verpflichtung zur Achtung der Grundrechte nicht eingehalten wird.

Datenerhebung

Die Untersuchung ergab eine zunehmende Sensibilisierung für Gewalt gegen Kinder mit Behinderungen und die aus der Kinderrechtskonvention und Behindertenrechtskonvention erwachsenden Verpflichtungen, verlässliche Daten zur Situation in der EU sind jedoch nach wie vor nicht vorhanden. Die Befragten sind der Ansicht, dass der Mangel an Informationen zum Ausmaß, zur Form und zu den Merkmalen von Gewalt gegen Kinder mit Behinderungen die Entwicklung gezielter Strategien und Programme verhindert. Ohne sachdienliche Daten sind den Dienstleistern die Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen nicht bewusst und sie laufen daher Gefahr, durch unzugängliche und unflexible Dienste übersehen zu werden.

Die Untersuchung ergab auch, dass einige Länder Daten zur Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen erfassen, diese Daten jedoch nicht nach Alter filtern, während andere Staaten Daten zur Gewalt gegen Kinder im Allgemeinen erheben, aber keine Angaben zum Behindertenstatus der Kinder erfassen. Dies gilt sowohl für amtliche Quellen als auch für die von der Zivilgesellschaft erfassten Informationen.

Die Befragten betonten, dass in Fällen, in denen Daten und Untersuchungsergebnisse zur Situation von Kindern mit Behinderungen zur Verfügung stehen, Anstrengungen unternommen werden sollten, um die Ergebnisse unter den betroffenen Akteuren zu verbreiten und faktengestützte Reformen und gezielte Maßnahmen einzuleiten (siehe Abschnitte 2.4. und 4.2 des vollständigen Berichts).

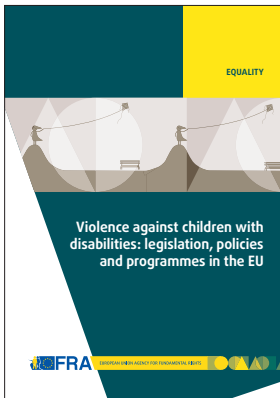
Stellungnahmen der FRA

Entsprechend ihren Verpflichtungen nach internationalem Recht sollten die EU und ihre Mitgliedstaaten aufgeschlüsselte statistische Daten und Forschungsdaten sammeln, die es ihnen ermöglichen, politische Konzepte zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder mit Behinderungen auszuarbeiten und umzusetzen. Mitgliedstaaten, die bereits Daten zur Gewalt gegen Kinder erfassen, sollten sicherstellen, dass diese Daten aufgeschlüsselt und in zugänglichen Formaten zur Verfügung stehen. Die Daten sollten mindestens Informationen zu den gemeldeten Fällen von Gewalt gegen Kinder mit Behinderungen sowie zu Ermittlungen, zur strafrechtlichen Verfolgung und zu den bereitgestellten Schutzdiensten umfassen. Sie sollten Angaben zur Art der Gewalttat, ob es sich um Diskriminierung oder eine vorurteilsmotivierte Tat handelt, zum Täter oder zur Täterin, zur Art der Behinderung, einschließlich Mehrfachbehinderung oder schwerer Beeinträchtigungen, sowie zu weiteren Merkmalen des Opfers wie Geschlecht, Migrationshintergrund und sozioökonomischer Hintergrund umfassen, um Muster und Angaben zu den Untergruppen der Kinder mit Behinderungen aufzuzeigen.

Die Mitgliedstaaten sollten zudem aufgeschlüsselte Daten zur Tätigkeit von Krisenhotlines, Kindernotrufen und Einrichtungen zur Unterstützung von Opfern erheben und veröffentlichen.

Die Mitgliedstaaten sollten die Einrichtung einer Datenbank prüfen, in der die unterschiedlichen Unterstützungsangebote durch öffentliche Dienste und Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich Behinderungsorganisationen und Organisationen zur Opferbetreuung, aufgeführt werden. Diese Datenbank könnte auch als Portal für vorhandene Instrumente, wie Fortbildungen oder Aufklärungsmaterialien, verwendet werden.

Die Mitgliedstaaten sollten in Betracht ziehen, mit Unterstützung der FRA Grundrechtsindikatoren zu entwickeln, die die Überwachung und Bewertung der Umsetzung der politischen Konzepte und Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder mit Behinderungen unterstützen können.



Kinder mit Behinderungen stehen bei der Wahrnehmung ihrer Grundrechte vor erheblichen Hindernissen. Sie sind häufig von der Gesellschaft ausgegrenzt und leben teilweise weit entfernt von ihren Familien in Einrichtungen. Ihnen wird der Zugang zu Grundversorgung, beispielsweise im Gesundheits- und Bildungsbereich, verweigert, und sie müssen Stigmatisierung und Diskriminierung sowie sexuelle, körperliche und psychische Gewalt erleiden. Das Recht auf Schutz vor allen Formen von Gewalt ist im internationalen, europäischen und nationalen Recht festgeschrieben. Trotz dieser Schutzmaßnahmen sind Jungen und Mädchen mit Behinderungen in der Europäischen Union mit einer höheren Wahrscheinlichkeit als ihre Altersgenossen Gewalt, sexuellem Missbrauch oder Mobbing in Schulen, zu Hause oder in Einrichtungen ausgesetzt. Häufig sind sie auch von Gewalt in Zusammenhang mit ihrer Behinderung betroffen.

Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte untersuchte das wichtige, aber wenig erforschte Thema Gewalt gegen Kinder mit Behinderungen und führte Sekundärforschung sowie Interviews mit kompetenten Interessengruppen durch. Dieser Bericht stellt die Ergebnisse dieser Untersuchung vor und erläutert wichtige internationale und europäische Standards sowie nationale Rechtsvorschriften und Konzepte zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder mit Behinderungen. Dieser Bericht untersucht außerdem das Ausmaß und die unterschiedlichen Ursachen, Rahmenbedingungen und Formen dieser Gewalt und präsentiert Maßnahmen und Initiativen zu ihrer Bekämpfung.

Weitere Informationen:

Der vollständige Bericht der FRA – *Violence against children with disabilities: legislation, policies and programmes in the EU* (Gewalt gegen Kinder mit Behinderungen: Gesetzgebung, Maßnahmen und Programme in der EU) – ist unter <http://fra.europa.eu/en/publication/2015/violence-children-disabilities-eu> abrufbar.

Siehe auch weitere Veröffentlichungen der FRA in diesem Bereich:

- FRA (2015), Fokuspapier, *Equal protection for all victims of hate crime – The case of people with disabilities* (Gleicher Schutz für alle Opfer von Hassdelikten: der Fall von Menschen mit Behinderungen), Wien, FRA, http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra-2015-focus-03-hate-crime-disability_en_o.pdf (auf Englisch)
- FRA (2015), *Kindgerechte Justiz – Sichtweisen und Erfahrungen von Fachkräften – Zusammenfassung*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen, <http://fra.europa.eu/en/publication/2015/child-friendly-justice-perspectives-and-experiences-professionals-childrens> (in den EU-Amtssprachen)
- FRA (2015), Überblick über Kinderschutzsysteme (online), <http://fra.europa.eu/de/publications-and-resources/data-and-maps/indikatoren-vergleichsdaten/kinderschutzsysteme-eu> (auf Englisch, Deutsch und Französisch)

Ein Überblick über die Aktivitäten der FRA zum Thema Menschen mit Behinderungen ist abrufbar unter: <http://fra.europa.eu/de/theme/menschen-mit-behinderungen>, und zum Thema Rechte des Kindes unter: <http://fra.europa.eu/de/theme/rechte-des-kindes>.



Amt für Veröffentlichungen

© Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, 2015
Foto: © Shutterstock

FRA – AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR GRUNDRECHTE

Schwarzenbergplatz 11 – 1040 Wien – Österreich
Tel. +43 158030-0 – Fax +43 158030-699
fra.europa.eu – info@fra.europa.eu
[facebook.com/fundamentalrights](https://www.facebook.com/fundamentalrights)
[linkedin.com/company/eu-fundamental-rights-agency](https://www.linkedin.com/company/eu-fundamental-rights-agency)
twitter.com/EURightsAgency



Print: ISBN 978-92-9491-075-2, doi:10.2811/288735
PDF: ISBN 978-92-9491-070-7, doi:10.2811/843877